



## **Merkblatt zur Herkunftssuche**

### **1. Wer kann ein Gesuch stellen?**

**Sie wurden als Kind adoptiert und suchen Ihre leiblichen Eltern und/oder Ihre Halbgeschwister:**

- Eine volljährige adoptierte Person hat Anspruch auf die Bekanntgabe der Personalien der leiblichen Eltern und allenfalls auf weitere Informationen, soweit diese aus den Adoptions- und Vormundschaftsakten hervorgehen oder sonst eruiert werden können. Zudem können Informationen über direkte Nachkommen der leiblichen Eltern (Geschwister oder Halbgeschwister) bekannt gegeben werden, sofern diese volljährig sind und der Bekanntgabe zugestimmt haben (Art. 268c Abs. 3 ZGB).
- Eine minderjährige adoptierte Person hat Anspruch auf Auskunft über die leiblichen Eltern, soweit dadurch keine Rückschlüsse auf deren Identität möglich sind. Kann ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen werden (denkbar sind schwere Erkrankungen, die genetische Abklärungen erfordern), besteht Anspruch auf identifizierende Informationen über die leiblichen Eltern (Art. 268c Abs. 2 ZGB).

**Sie haben Ihr Kind zur Adoption freigegeben und suchen es:**

- Ein leiblicher Elternteil hat Anspruch auf identifizierende Informationen über die volljährige adoptierte Person, wenn sie der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB). Ist die adoptierte Person minderjährige und urteilsfähig, und hat sie zusammen mit den Adoptiveltern der Bekanntgabe zugestimmt, können identifizierende Informationen über die adoptierte Person und / oder die Adoptiveltern erteilt werden (Art. 268d Abs. 2 ZGB).

**Sie wissen, dass Sie ein Geschwister oder Halbgeschwister haben, das adoptiert wurde, und suchen es:**

- Einem Geschwister oder Halbgeschwister der adoptierten Person (= direkte Nachkommen der leiblichen Eltern) können identifizierende Informationen über die adoptierte Person erteilt werden, sofern diese volljährig ist und der Bekanntgabe zugestimmt hat (Art. 268b Abs. 3 ZGB).

### **2. Die rechtlichen Grundlagen**

Die Herkunftssuche ist im Schweizerischen Zivilgesetzbuch Art. 268b – 268d ZGB (SR 210) geregelt.

### **3. Wer ist für die Herkunftssuche zuständig?**

Die **kantonale Auskunftsstelle des Wohnkantons** nimmt das Gesuch entgegen und begleitet den Suchprozess. Für Bewohnerinnen und Bewohner des Kantons Basel-Stadt ist das:

**Erziehungsdepartement Basel-Stadt  
Zentrale Behörde Adoption  
Leimenstrasse 1, Postfach  
CH-4001 Basel  
Telefon: +41 61 267 84 84  
E-Mail: [zeb@bs.ch](mailto:zeb@bs.ch)**

#### **4. Das Gesuch einreichen**

Senden Sie das ausgefüllte Gesuch per Post oder per Mail an die Zentrale Behörde Adoption. Sie finden das Gesuch auf unserer Website: [www.jfs.bs.ch/zeb](http://www.jfs.bs.ch/zeb)

Mit dem Gesuch müssen Sie folgende Beilagen einreichen (sie sind im Gesuch aufgeführt):

- Kopie der Identitätskarte oder des Passes
- Kopien aller zur Herkunftssuche dienlichen Unterlagen (Adoptionsentscheid, Geburtsurkunde, ausländische Adoptionsunterlagen, weitere Zivilstandsdokumente usw.)
- Ermächtigung zum Einholen der relevanten Akten (ist dem Gesuch angehängt)

Mit der unterzeichneten Ermächtigung berechtigen Sie uns, bei den Archiven, Behörden und Vermittlungsstellen, die Herausgabe der Daten und Akten zu beantragen.

#### **5. Wie geht es weiter?**

Sobald das Gesuch bei uns eingetroffen ist, werden wir mit Ihnen Kontakt aufnehmen und Sie über das weitere Vorgehen informieren.

Wir werden die gesuchte Person informieren, dass sie gesucht wird.

Wird die gesuchte Person gefunden und ist sie an einem Kontakt interessiert, können wir gemeinsam die Form des Kontakts vereinbaren. Falls es zu einem persönlichen Kontakt kommt, bieten wir Ihnen eine Begleitung durch eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten an. Wir empfehlen eine solche Begleitung.

Es kann allerdings auch sein, dass die gesuchte Person verstorben ist, nicht auffindbar ist oder keinen Kontakt wünscht.

Es braucht oft Zeit, die gesuchten Personen zu finden, besonders bei einer Suche im Ausland. Sie müssen sich deshalb darauf einstellen, dass die Suche vielleicht länger dauert.

#### **6. Die Kosten**

Die Bearbeitung des Gesuchs durch uns ist kostenlos.

Sollten für uns Kosten anfallen (z.B. für Auskünfte von Zivilstandsämtern, Übersetzungen oder Aktenbeizug) werden wir Ihnen diese in Rechnung stellen. Die Kosten betragen in der Regel zwischen 150 und 300 Franken.